TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Festsetzungen nach 9 BauGB

0 1 Bauweise

offen

0

geschlossen

0.2 <u>Firstrichtung</u>

parallel zu den eingezeichneten Mittelstrichen der Gebäude.

Festsetzung nach Art. 98 BauBO

0. Außere Gestaltung der baulichen Anlagen/Außenanlagen

0.4.1 Gebäude

Dachform

Satteldach

Dachneigung

bei Satteldach 25° - 32°

Dachdeckung

Pfannen, dunkelbraun oder rot

Kniestock

bei U+E+D (Ziffer 2.1.3) bis max. 1,20 m

bei E+1+D (Ziffer 2.1.2) bis max. 1,60 m

Sockelhöhe

max, 30 cm

Ortgang Traufe mind. 60 cm, max. 150 cm mind. 80 cm, max. 150 cm

Traufhöhe Fassade siehe Ziffer 2.1.1. bis 2.1.5 weiß oder satte Endfarben

die Farbgebung ist im Bauantrag aus-

reichend zu erläutern.

Baustoffe

für die Gebäudeaußenwände und Dächer sollten ausschließlich landschaftstypische Boumaterialien, wie Holz, Mauerwerk und Naturstein sowie Tonziegel als Dacheindekung verwendet werden. Nicht zuzulassen sind folgende

Baustoffe:

Glasbausteine, Wellplatten aus Kunststoff und Metall, Riemchenverkleidung, rohes oder eloxiertes Aluminium, Waschbeton oder künstlich strukurierte Betonoberfläche, ungestrichenes Metall (ausgenommen Kupfer) sowie alle sonstigen Materialien, die der landschaftstypischen Bauweisenicht ent-

sprechen.

Planvorlagen

mit dem Antrag zur Baugenehmigung sind Geländeschnitte vorzulegen, aus denen die für eine Beurteilung der topografischen Situation erforderlichen Angaben über Geländeverlauf und Höhenlage der Gebäude

zur Straffe ersichtlich sind.

0.4.2 Außenanlage

bei einer überbauten Fläche von größer gleich 200 qm ist dem Bauantrag ein Bepflanzungsplan beizufügen. Mindestens soll pro 300 qm Grundstücksfläche ein Baum gepflanzt werden.

0.4.3 Stellplätze

sind wasserdurchlässig auszuführen. Befestigung mit Rasengittersteinen, Rasen-

fugenpflaster oder Schotterrasen.

| 0.5 | Garagen und Nebengebäude | |
|-------|---|---|
| 0.5.1 | Nebengebäude | sind in Form und Farbe dem Hauptgebäude |
| | | anzugleichen. |
| | | max. Wandhöhe über natürliche Gelände- |
| | | oberkante = 2,75 m. |
| 0.5.2 | Garage | wenn nicht anders festgesetzt, sind sie |
| | | ins Gebäude mit einzubeziehen, im Keller- |
| | | geschoss nicht zulässig. |
| | | sonst mit Satteldach, in Form, Deckung und |
| | | Neigung dem Hauptgebäude angeglichen |
| | | Wandhöhe max über natürliche Geländeober- |
| | | kante = 2,50 m. |
| | | bestehende Flachdachnebengebäude und Garagen |
| | | sind beim Umbou dem Hauptgebäude - Sattel- |
| | | dach - anzupassen. |
| 0.6 | Einfriedung | Einfriedungen sind grundsätzlich dem Gelände |
| | | anzupassen und in Höhe und Ausführung mit den |
| | | benachbarten Einfriedungen abzustimmen. |
| 0.6.1 | Straflenseitige Einfriedung | |
| | Art | Holzlattenzaun mit senkrechten Latten (Hanichlzaun). |
| | Hohe | höchstens 1,0 m |
| | Ausführung | Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend, Zaun- |
| | | pfosten nicht höher als Zaunoberkante, Holzteile mit |
| | | braunem Lasuranstrich ohne deckende Farbzu- |
| | * | sätze imprägniert. |
| 0.6.2 | Seitliche und rückwärtige Einfriedung gegenüber benachbarten Grundstücken | |
| | Art | freiwachsende oder geschnittene Hecke, falls erforderlich |
| | | mit Maschendrahtzaun so kombiniert, daß dieser von |
| | | der Bepflanzung weitgehend verdeckt wird. |
| | Hohe | höchstens 1,5 m |